Gemeinde: Bad Peterstal-Griesbach

Landkreis: Ortenaukreis

5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach vom 12.11.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach am 11.09.2023 die 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 12.11.2023 beschlossen:

Artikel I Änderung der der Satzung

a) § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 01.01., 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. eines Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Entstehungstermins.

b) § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zum 28.02., 30.04. 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Peterstal-Griesbach, 12.09.2023

gez. Meinrad Baumann Bürgermeister